

Bund für Zupf- und Volksmusik Saar e.V.
-Landesverband Saar im Bund Deutscher Zupfmusiker-

Satzung

Präambel

In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Hieraus ergeben sich keinerlei Benachteiligung des § 3 AGG.

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Bund für Zupf- und Volksmusik Saar e.V.“
-Landesverband Saar im Bund Deutscher Zupfmusiker-

und wird im Folgenden mit „BZVS“ bezeichnet.

- (2) Der BZVS erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften, Zupf- und Volksmusikvereine, Orchester, Ensembles und Spielgemeinschaften sowie Wandervereine, denen ein Orchester angeschlossen ist, im Saarland.
- (3) Der BZVS hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen;
- (4) Der BZVS ist Landesverband des „Bund Deutscher Zupfmusiker e.V.“ im Sinne dessen Satzung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Neutralität

Der BZVS bekennt sich zu der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der BZVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der BZVS ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BZVS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BZVS. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BZVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 4 – Auftrag und Aufgaben

Zweck des BZVS ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form der Zupf- und Volksmusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

1. Pflege und Förderung der gemeinschaftsbildenden Zupf- und Volksmusik im orchestralen und solistischen Bereich sowie die Erhaltung und Verbreitung der Zupfmusik aus Vergangenheit und Gegenwart als Kunstgattung;
2. Vertretung gemeinsamer Interessen der angeschlossenen Mitglieder;
3. fachliche Betreuung und Förderung der Mitglieder;
4. Festigung der Völkerverständigung durch Zupf- und Volksmusik;
5. Gewinnung der Jugend für diese Musikgattung und die Förderung der Seniorenarbeit;
6. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Dirigenten und Vereinsvorstände;
7. planmäßige Musikausbildung der Jugend zur Sicherung des Nachwuchses sowie die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Musiker der Mitgliedsvereine;
8. Veranstaltung von Musikfesten und Wertungsspielen mit besonderer Zielsetzung; z.B. „Saarländische Zupfmusiktage“;
9. Förderung der Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern;
10. Ehrung verdienter Dirigenten, Musiker, Vorstandsmitglieder und Förderer der Zupf- und Volksmusik;
11. Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Art und Kooperation mit den anderen Musikverbänden;
12. Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den staatlichen Institutionen der Kulturförderung;
13. Veröffentlichung von BZVS - Informationen und solchen aus dem Vereinsgeschehen in der Presse und Publikationen.

§ 5 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des BZVS e.V., die bereits zum 31.12.2008 Mitglieder des Verbandes gewesen sind, behalten ihre Mitgliedschaft im BZVS e.V. auch ohne die Mitgliedschaft im BDZ zu erwerben. Der Status zum 31.12.2008 wird somit garantiert und festgeschrieben.
- (2) Der BZVS unterscheidet ordentliche Mitglieder und ruhende Mitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder können sein
 - a) Musiziergemeinschaften, Zupf- und Volksmusikvereine, Wandervereine, denen ein Orchester angeschlossen ist, Orchester, Spielgemeinschaften, Ensembles, Gitarrenchöre mit ihren aktiven und inaktiven Mitgliedern.
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (4) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv an Konzerten teilnehmen.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im BZVS erfolgt seit dem 01.01.2009 durch eine Aufnahme als Mitglied im BDZ. Der Aufnahmeantrag ist deshalb schriftlich an den Vorstand des BDZ zu richten. Nach der Satzung (§ 6) des BDZ kann der Interessent dort als ordentliches Mitglied, als kooperatives Mitglied oder als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden. Für das Aufnahmeverfahren im BDZ findet § 7 der Satzung des BDZ- Bundesverbandes Anwendung.

Nach der Aufnahme in den BDZ als Mitglied sind diese Interessenten automatisch auch Mitglied im BZVS. Deren Mitgliederstatus im BZVS richtet sich nach § 5 dieser Satzung.

- (2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des BDZ im Einvernehmen mit dem Präsidenten des BZVS gemäß § 7 Abs. 2 der Bundessatzung des BDZ.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der BZVS für die Mitgliederverwaltung und das Verbandsleben erforderliche personenbezogene Daten auf (z. B.: Adresse, Alter, Bankverbindung, musikalische Qualifikationen). Die Datenschutzverordnung des BZVS regelt die Handhabung dieser Daten.

§ 7 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Auflösung, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem BZVS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des BZVS möglich.
- (3) Mitglieder, die ihre durch diese Satzung auferlegten Pflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des BZVS schädigen oder seinen Interessen zuwider handeln, können aus dem BZVS ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss befindet sich der Vorstand des BZVS nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes; der Bescheid darüber ergeht schriftlich und ist zu begründen.

Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides die Generalversammlung des BZVS schriftlich und unter Angabe der Gründe zur endgültigen Entscheidung anzurufen. In diesem Fall ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen. Diese kann mit 2/3 Mehrheit die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses bestätigen. Ansonsten ist der Ausschluss unwirksam.

Der Rechtsbehelf des Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung des Ausschlusses wegen eines überwiegenden Interesses des Vereins von dem Vorstand ausdrücklich angeordnet worden ist.

- (4) Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen alle seine Rechte.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter (Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3a) bzw. persönlich (Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3b und c) an der Generalversammlung des BZVS teilzunehmen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 4 haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Die Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 4 sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen in dem von den Organen des BZVS bestimmten Umfang zu nutzen.

Sie sind weiterhin berechtigt, an allen Veranstaltungen und Vergünstigungen des BZVS und des BDZ (Lehrgänge, Musikfeste etc.) teilzunehmen.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des BZVS sind gehalten, diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und sie mitzutragen und an der Generalversammlung teilzunehmen.

Die von der Generalversammlung für die Mitglieder nach § 5 Abs. 3, welche dem BZVS bis spätestens zum 31.12.2008 beigetreten waren, festgelegten Beiträge sind bis zum 30. April, spätestens jedoch bis zum 30. Juni eines jeden Jahres, an den BZVS zu zahlen. Die sonstigen Mitglieder sind beim BZVS beitragsfrei, solange sie auch Mitglied im BDZ sind. Ansonsten haben auch sie den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu den vorgenannten Fristen an den BZVS zu zahlen. Die Ehrenmitglieder und die ruhenden Mitglieder sind jedoch immer beitragsfrei.

Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3a sind außerdem verpflichtet, die vom BZVS bzw. BDZ benötigten Berichte über die Mitgliederzahlen und Vereinsangelegenheiten bis zu den vorgenannten Terminen zu erstatten.

§ 10 – Organe

- (1) Organe des BZVS sind:
 - Generalversammlung
 - Landesvorstand
 - Landesmusikbeirat
 - Landesjugendbeirat
- (2) Die „BZVS NEWS“ dient auch als Verbandsorgan insbesondere zur Veröffentlichung von Informationen des Vorstandes an seine Mitglieder.
- (3) Versammlungen der Organe des Verbandes können auch als virtuelle oder hybride Veranstaltung durchgeführt werden (unter Einbezug von Online-Verfahren). Der Landesvorstand entscheidet über die Art der Vorstandssitzung oder Generalversammlung nach beliebigem Ermessen.
Die Beiräte entscheiden über die Art der Beiratsversammlung.
Eine virtuelle Generalversammlung zum Zweck einer Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes ist nicht zulässig.

§ 11 – Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist als oberstes beschließendes Organ die Versammlung der Mitglieder des BZVS.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die bevollmächtigten Delegierten der Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3a
3. die Einzelmitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3b und c

Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 3a haben das Recht, je zwei Delegierte zur Generalversammlung zu entsenden, die dann beide jeweils eine Stimme haben. Die Delegierten müssen, um das Stimmrecht ausüben zu können, dem Vorstand des BZVS zu Beginn der Generalversammlung eine entsprechende schriftliche Vollmacht (Delegiertenausweis) vorlegen.

(3) Ist ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Delegierter zur Generalversammlung, so hat er das Recht, zwei gültige Stimmen - einmal als Mitglied und einmal als Mitglied des Vorstandes - abzugeben.

(4) Die Generalversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; im Übrigen auch dann, wenn dies nach Ansicht des Vorstands die Vereinsinteressen erfordern oder mindestens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einladung kann insbesondere auch in elektronischer Form erfolgen.

(6) Die Generalversammlung wird von dem Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, vom Vizepräsidenten geleitet.

§ 11a - Die Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich rechtzeitig vor der Generalversammlung die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlich und mündlich einen Bericht. Dabei umfasst der Prüfungsauftrag auch die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und insbesondere ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

Beanstandungen während der Prüfung haben die Kassenprüfer dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 12 – Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des BZVS, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Es ergeben sich vor allem folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;

- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte sowie insbesondere die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- Bestellung von zwei Kassenprüfern und ihren Stellvertretern; diese dürfen keinem Organ des BZVS angehören;
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
- Festlegung des BZVS – Mitgliedsbeitrages;
- Erledigung ordnungsgemäß vorgelegter Anträge;
- Endgültige Entscheidung bzgl. des Ausschlusses eines Mitgliedes (§ 7);
- Beschlussfassung über die Auflösung des BZVS;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

§ 13 – Verlauf der Generalversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit, d.h. mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen; auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist verdeckt abzustimmen. Bei Wahlen genügt auch der Antrag eines der zur Wahl stehenden Kandidaten.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; entsprechende Beschlüsse können nur gefasst werden, sofern ein Antrag zur Tagungsordnung vorliegt.
- (5) Blockabstimmungen sind für die Wahl des Gesamtvorstandes und von Beiräten möglich.

§ 14 – Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schatzmeister
 - der Landesmusikleiter
 - der Landesjugendleiter
 - der Landessenorenbeauftragte
 - die Ehrenpräsidenten des BZVS
 - maximal 10 Beisitzer
 - je ein Vertreter der BZVS-Landesorchester
 - der jeweilige Landesvorsitzende der „JMS“ oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der über die Mitgliederversammlung der JMS eigenständig gewählt wird
- (2) Die Vertreter der BZVS-Landesorchester werden von den Angehörigen der jeweiligen Orchester der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

- (4) Dem Vorstand obliegen die Führung und Verwaltung des BZVS, insbesondere hat er
- im Sinne der in § 4 bezeichneten Aufgaben aktiv zu sein;
 - die Generalversammlung vorzubereiten;
 - die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und auszuführen;
 - über Ehrungen (§ 18) zu befinden;
 - Rechnungen über Ein- und Ausgaben vorzulegen und den Jahreswirtschaftsplan aufzustellen;
 - eine sparsame, ordentliche Haushaltsführung zu gewährleisten.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die in den vom Präsidenten (im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten) in Textform einzuberufenden Sitzungen gefasst werden. Der Vorstand ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist bei jeder ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

§ 15 – Landesmusikbeirat

Der Landesmusikbeirat unterstützt den Vorstand durch fachliche Beratung. Er hat alle musikalischen Veranstaltungen, Seminare für die Aus- und Fortbildung von Dirigenten und Musikern zu planen und durchzuführen.

Dieser Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und sollte die einzelnen Sparten, wie Mandoline, Gitarre, Zither, Blockflöte etc. vertreten; die dem Vorstand angehörenden Vertreter der jeweiligen Landesorchester im BZVS e.V. sind ebenfalls Mitglieder. Vorsitzender ist der Landesmusikleiter/-in.

Die Berufung der Mitglieder des Landesmusikbeirats, mit Ausnahme der Vertreter der Landesorchester, erfolgt auf Vorschlag des Landesmusikleiters durch den Vorstand. Der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) haben Stimmrecht in diesem Ausschuss. Der Vorstand ist von den Beschlüssen zu unterrichten.

§ 16 – Landesjugendbeirat

Der Landesjugendbeirat setzt sich zusammen aus dem Landesjugendleiter und den Jugendvertretern aus den Mitgliedsvereinen und Landesjugendorchestern des Verbandes. Vorsitzender des Landesjugendbeirates ist der Landesjugendleiter.

Der Präsident und/ oder ein Vertreter des Vorstandes können an den Sitzungen des Landesjugendbeirates beratend teilnehmen.

Aufgaben des Landesjugendbeirates sind:

- gemeinsame Ziele der Jugendarbeit entwickeln und koordinieren;
- jugendpflegerische und musikerzieherische Maßnahmen ergreifen und unterstützen;
- den Vorstand und den Landesmusikbeirat bei der Jugendarbeit zu beraten und den Landesjugendleiter auf der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen;
- die Verbindung zu anderen Jugendverbänden herzustellen und zu pflegen;

- die Vertretung des BZVS in der Jugendorganisation der Laienmusikverbände des Saarlandes „JMS“.

§ 17 – Jugendvertretung

Die Jugend im BZVS (Mitglieder bis 30 Jahre) sind in „Junge Musiker Saar“ (JMS) organisiert, der Jugendorganisation der saarländischen Laienmusikverbände.

§ 18 – Ehrungen

Einzelpersonen, die sich um die saarländische Zupf- und Volksmusik verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Es gilt die vom Vorstand erlassene und von der Generalversammlung genehmigte Ehrenordnung des BZVS und die Ehrungsordnung des BDZ.

Anträge auf Ehrungen durch den BZVS oder den BDZ sind rechtzeitig, mindestens drei Monate vor dem Termin, über den Beauftragten des Vorstandes schriftlich einzureichen.

§ 19 – Ehrenämter

Die Tätigkeit in allen Organen des BZVS ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Generalversammlung.

Im Übrigen haben die Angehörigen der Organe des BZVS einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 20 – Vertretung

Der BZVS wird durch seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Diese Vertretungsbefugnis erstreckt sich nur auf Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen.

§ 21 – Haftungsbegrenzung

Eine Person, die für den BZVS z. B. in einem seiner Organe unentgeltlich tätig ist oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer jeweiligen Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist eine solche Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 22 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des BZVS kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender

Beschluss kann gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind und hiervon mindestens $\frac{3}{4}$ einer Auflösung zustimmen.

- (2) Wird die erforderliche Vertreterzahl auf der zur Entscheidung über die Auflösung des BZVS einberufenen Generalversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Generalversammlung einzuberufen, auf der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit die Auflösung beschlossen werden kann.
- (3) Bei Auflösung des BZVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BZVS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur in der Form der Zupf- und Volksmusik.

§ 23 – Niederschrift

Über den Ablauf aller Zusammenkünfte der Organe des BZVS ist eine Niederschrift zu fertigen. Datum, Tagungsort, Gegenstände der Beschlussfassung, Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnisse müssen aus der Niederschrift ersichtlich sein. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 24 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 29.08.2022 in Ottweiler beschlossen.

Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB); die Satzung vom 08.03.2013 verliert damit gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, den 29.08.2022



Dr. Marcel Wirtz
Präsident